

Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten in den verschiedenen Datenquellen des Zensus 2011

Platzhalter für Etikett/Fragebogen-Nr.

Stichtag: 9. Mai 2011

Platzhalter für Barcode/Fragebogen-Nr.
2701000001076

Zweck der Erhebung

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten dient der Ermittlung und der – ausschließlich statistischen – Bereinigung von widersprüchlichen Angaben in den Daten, die

aus den Melderegistern stammen. Sie wird nur bei Anschriften mit einer bewohnten Wohnung in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern durchgeführt.

online Den Fragebogen können Sie auch im Internet ausfüllen. Wir haben für Sie unter **www.zensus2011.de** bereits alles vorbereitet.
Ihre Fragebogennummer: 2701000001076 Ihr Aktivierungscode: zWkLvccGprwa

Für jede Person des Haushalts ist je ein Fragebogen auszufüllen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Gehen Sie wie folgt vor:

- Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
- Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
Ja Nein
- Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Anzahl der Personen
- Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Vorname/-n:
Nachname:
- Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
Ja Nein

Persönliche Angaben, 9. Mai 2011

1 Vorname/-n:

Nachname:

Geburtsname: (falls abweichend)

2 Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

3 Welches Geschlecht haben Sie?
Männlich
Weiblich

4 Wann wurden Sie geboren?

 Tag Monat Jahr

5 Welche Staatsangehörigkeit/-en haben Sie?

Mehrfachnennungen sind möglich.

Deutsche Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates

Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU-Staates

Staatenlos

Ungeklärt

6 Welchen Familienstand haben Sie?

Ledig

Verheiratet

Geschieden

Verwitwet

Eingetragene Lebenspartnerschaft
(gleichgeschlechtlich)

Eingetragene Lebenspartnerschaft
(gleichgeschlechtlich) aufgehoben

Eingetragener Lebenspartner/
eingetragene Lebenspartnerin
(gleichgeschlechtlich) verstorben

7 Wie viele Personen leben insgesamt in Ihrer Wohnung?

Anzahl der Personen (Sie einbezogen)

8 Bewohnen Sie eine weitere Wohnung in Deutschland?

Ja

Nein ► Ende der Befragung.

9 Hauptwohnsitz

Bitte beantworten Sie abhängig von Ihrem Familienstand nur eine der beiden Fragen.

Für Verheiratete bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft (gleichgeschlechtlich) Lebende, die nicht dauernd getrennt leben:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?

Ja

Nein

Für alle übrigen Personen:

Ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?

Ja

Nein

Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten in den verschiedenen Datenquellen des Zensus 2011

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Rechtsgrundlagen

Unstimmigkeiten in Bezug auf Anschriften mit nur einer bewohnten Wohnung (Einfamilienhäuser) sollen durch Befragungen geklärt werden. Unstimmigkeiten können dann auftreten, wenn z.B. Personen mit ihren im Melderegister gespeicherten Angaben keiner ermittelten Wohnung zugeordnet werden können oder die Angaben zur Anzahl der aus der Gebäude- und Wohnungszählung ermittelten Personen nicht mit den Angaben aus den Melderegistern übereinstimmen. Zur Auflösung dieser Unstimmigkeiten wird in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern eine Erhebung bei allen an den betroffenen Anschriften wohnenden Personen durchgeführt.

Stichtag der Erhebung ist der 9. Mai 2011.

Die Erhebung erfolgt aufgrund des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu §16 ZensG 2011.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §18 Absatz 7 ZensG 2011 in Verbindung mit §15 Absatz 1 BStatG. Danach sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, die unter den betroffenen Anschriften wohnen, auskunftspflichtig.

Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht über Minderjährige oder Personen, die nicht selbst Auskunft geben können, erstreckt sich nur auf die Daten, die der auskunftspflichtigen Person bekannt sind.

Nach §15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Statistische Geheimhaltung

Die erhobenen Angaben werden nach §16 BStatG geheim gehalten. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen nach §22 Absatz 1 ZensG 2011 die statistischen Ämter des Bundes und der Länder den obersten Bundes- oder Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach §22 Absatz 2 ZensG 2011 den kommunalen Statistikstellen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße“ und

„Hausnummer“ oder nach Blockseiten zusammengefasste Einzelangaben übermitteln. Die Übermittlung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Statistikgeheimnis durch gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, insbesondere zur räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung der Statistikstellen von den für nichtstatistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, gewährleistet ist. Die Hilfsmerkmale sind dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung zu löschen. Das bedeutet, dass die Daten nicht in die Verwaltung für Verwaltungszwecke gegeben werden dürfen. Dieses sogenannte „Rückspielverbot“ besagt z.B., dass die Melderegister nicht mittels der hier erhobenen Daten korrigiert werden dürfen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG dürfen den Hochschulen oder sonstigen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung betrauten Einrichtungen für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben nur faktisch anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Pflicht zur Wahrung des Statistikgeheimnisses besteht für die Personen, die nach den oben genannten Vorschriften Daten erhalten haben, in demselben Maß wie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den statistischen Ämtern.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten, Form der Auskunftserteilung

Für die Erhebungen werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt.

Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Familienname, frühere Namen und Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) und Anschrift sowie zu den Erhebungsmerkmalen Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht sowie Zahl der in der Wohnung wohnhaften Personen sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnenden Personen auf Aufforderung mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten mitzuteilen. Die Erhebungsbeauftragten dürfen diese Angaben selbst in die Erhebungsunterlagen eintragen. Das gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

Die weiteren Auskünfte können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten, schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Fragebogen dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin innerhalb der gesetzten Frist zu übersenden. Bei elektronischer Auskunftserteilung sind die Angaben über das den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellte Verfahren zu erteilen.

Die Erhebungsbeauftragten haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Ordnungsnummern

Familiename, frühere Namen und Vornamen, Tag der Geburt (Tag ohne Monats- und Jahresangabe) sowie Anschrift der Auskunftspflichtigen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und gelöscht, sobald bei den statistischen Ämtern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens aber vier Jahre nach dem 9. Mai 2011.

Die Erhebungsunterlagen werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 9. Mai 2011, vernichtet.

Die auf den Fragebogen aufgedruckten Barcodes (Strichcodes) dienen der maschinellen Lesbarkeit und der elektronischen Verarbeitung der Daten.

Der oben rechts aufgedruckte Barcode bildet die Fragebogennummer ab. Die Fragebogennummer enthält eine frei vergebene Ziffernfolge und ermöglicht es, den Fragebogen der betreffenden Person zuzuordnen. Darüber hinaus enthält sie eine Prüfziffer. Sie enthält aber keinerlei Informationen zu der betreffenden Person.

Beim Aktivierungscode handelt es sich um eine frei vergebene Zeichenfolge, die zusammen mit der Fragebogennummer der Identifikation des Auskunftspflichtigen bei einer Teilnahme an der Online-Erhebung dient. Der am unteren Rand des Fragebogens aufgedruckte Barcode bildet das unmittelbar darüber befindliche Belegkennzeichen ab (38-stellige Ziffernfolge). Bei diesem Belegkennzeichen handelt es sich um eine Ordnungsnummer, die ausschließlich der Organisation des Erhebungs- und Aufbereitungsverfahrens dient. Sie enthält die Fragebogennummer, die Information, dass es sich um einen Fragebogen zur Klärung von Unstimmigkeiten zum Zensus 2011 handelt, der sich auf den Stichtag 9. Mai 2011 bezieht und welches Bundesland zuständig ist.

Muster